

Transparenzregister: Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG)

Am 26. September 2025 haben National- und Ständerat das Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) verabschiedet. Das Gesetz führt ein zentrales Bundesregister der wirtschaftlich berechtigten Personen (UBO-Register) ein und löst die bisherige gesellschaftsinterne Listenpflicht nach Art. 697j ff. OR ab. Das TJPG und die TJPV treten am 1. Oktober 2026 in Kraft.



Nicolas Eckert
Rechtsanwalt



Emanuel Schiwow
Rechtsanwalt, LL.M.
Partner

Wer ist betroffen?	Was ist zu tun?	Bis wann?
Alle betroffenen Gesellschaften	UBOs identifizieren, verifizieren und dokumentieren (Art. 7 ff. TJPG) Meldung ans Transparenzregister (elektronisch, beim Bundesamt für Justiz) Änderungen innert 1 Monat nachführen (Art. 10 TJPG)	Gemäss Übergangsfrist (siehe Schaubild unten)
Anteilsinhaber / UBOs	Angaben (Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnadresse, Art/Umfang der Kontrolle) der Gesellschaft mitteilen (Art. 13 TJPG) Bei der Identitätsprüfung mitwirken und Belege beibringen	Innert 1 Monat nach Erwerb der Kontrolle bzw. nach Änderung
Neu gegründete Gesellschaften	Sofortige Meldung ans Transparenzregister ab Handelsregistereintrag – keine Übergangsfrist	Ab Inkrafttreten sofort

I. Stand des Gesetzgebungs- und Verordnungsprozesses

Am 26. September 2025 haben National- und Ständerat das TJPG verabschiedet. Gleichzeitig wurde das Geldwäschereigesetz (GwG) einer umfangreichen Revision unterzogen.

Am 15. Oktober 2025 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zur konkretisierenden Verordnung (TJPV) sowie zur revidierten GwG-Verordnung (GwV). Die Vernehmlassung lief bis zum 30. Januar 2026. Das TJPG und die TJPV treten am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Inhaltlich führt das TJPG ein zentrales, nicht öffentliches Bundesregister der wirtschaftlich berechtigten Personen ein (Art. 1, 20 ff. TJPG) und löst die bisherige gesellschaftsinterne Listenpflicht (Art. 697j ff. OR) ab.

II. Bedeutung für Unternehmen

a) Sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich

Das TJPG gilt für schweizerische juristische Personen des Privatrechts (AG, KAG, GmbH, Genossenschaft, SICAV/SICAF, Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen) sowie für

ausländische Rechtseinheiten, die (i) eine im Handelsregister eingetragene Schweizer Zweigniederlassung haben, (ii) deren effektiver Verwaltungssitz in der Schweiz liegt, oder (iii) Grundeigentum in der Schweiz besitzen.

Ausgenommen sind börsenkotierte Gesellschaften (und deren Mehrheitsbeteiligungen >75 %), Pensionskassen, vom Gemeinwesen kontrollierte Personen sowie Stiftungen und Vereine.

**b) Kernpflichten der Gesellschaft
Identifikation und Verifikation:**

Jede betroffene Gesellschaft muss die wirtschaftlich berechnete(n) Person(en) (UBO) aktiv ermitteln, mit gebotener Sorgfalt verifizieren, dokumentieren und während zehn Jahren aufbewahren (Art. 7 ff. TJPG). Als UBO gilt jede natürliche Person, die direkt oder indirekt, allein oder in Absprache mit Dritten, mindestens 25% des Kapitals oder der Stimmen hält oder eine vergleichbare Kontrollmacht ausübt (Art. 4 Abs. 1 TJPG). Kann keine solche Person identifiziert werden, gilt subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs der Aktionärin als wirtschaftlich berechnete Person (Art. 4 Abs. 2 TJPG) – im Falle einer Aktiengesellschaft also der Präsident des Verwaltungsrates.

Meldung ans Transparenzregister: Das Register wird elektronisch vom Bundesamt für Justiz (BJ) geführt und ist nicht öffentlich. Zugangsberechtigt sind bestimmte Behörden sowie Finanzintermediäre und neu unterstellte Berater (Art. 27 TJPG). Zu melden sind: Name,

Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnadresse sowie Art und Umfang der Kontrolle des UBO (Art. 7 Abs. 1 TJPG). Alle Datenabrufe werden protokolliert (Art. 29 Abs. 2 TJPG).

Aktualisierungspflicht: Änderungen sind innerhalb eines Monats zu melden (Art. 10 TJPG).

Alternative: Die Gesellschaft kann die Angaben alternativ dem zuständigen Handelsregisteramt melden, sofern alle UBOs als Gesellschafter oder Organe im Handelsregister eingetragen sind (Art. 11 TJPG).

c) Pflichten der Anteilsinhaber (Art. 13 TJPG)

Meldepflicht gegenüber der Gesellschaft: Der UBO muss der Gesellschaft Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnadresse sowie Art und Umfang der Kontrolle innert eines Monats nach Erwerb der Kontrolle mitteilen.

Mitwirkungspflicht: Der UBO muss bei der Überprüfung seiner Identität und Eigenschaft als UBO mitwirken und der Gesellschaft die erforderlichen Belege übermitteln.

d) Übergangsfristen (Art. 51, 53 TJPG)

Das Gesetz kennt keine einheitliche Übergangsfrist, sondern staffelt diese nach Gesellschaftstyp und Eigentümerstruktur. Die folgende Übersicht zeigt die massgeblichen Fristen ab Inkrafttreten des TJPG:

Gesellschaftstyp	Übergangsfrist	Fristablauf
Neu gegründete Gesellschaften	Keine	Ab HR-Eintrag
AG mit ordentlicher Revisionspflicht	3 Monate	01.01.2027
Andere Gesellschaften mit ordentlicher Revision	4 Monate	01.02.2027
AG ohne ordentliche Revisionspflicht	5 Monate	01.03.2027
Übrige Gesellschaften (einschl. ausländische Rechtseinheiten, Art. 53 TJPG)	6 Monate	01.04.2027
Gesellschaften, bei denen alle UBOs bereits als Gesellschafter oder Organe im HR eingetragen sind	2 Jahre (mit monatlicher Meldepflicht bei HR-Änderungen)	01.10.2028

Hinweis: Unabhängig von der Übergangsfrist besteht bei jeder Änderung des Handelsregistereintrags nach Inkrafttreten eine sofortige Meldepflicht innert eines Monats.

e) Sanktionen (Art. 43 ff. TJPG)

Verstösse gegen die Meldepflichten können Bussen (bis zu CHF 500'000) und verwaltungsstrafrechtliche Massnahmen nach sich ziehen.

III. Fazit

Das TJPG bringt für nahezu alle schweizerischen Kapitalgesellschaften sowie für ausländische Rechtseinheiten mit Bezug zur Schweiz erhebliche

neue Compliance-Anforderungen. Unternehmen sollten frühzeitig mit der Identifikation und Verifikation ihrer wirtschaftlich berechtigten Personen beginnen und die relevanten Übergangsfristen im Auge behalten.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung dieser Anforderungen, von der Identifikation der betroffenen Gesellschaften über die Erstellung der erforderlichen Dokumentation bis hin zur Meldung ans Transparenzregister.

Nicolas Eckert

Rechtsanwalt
Associate

eckert@ruossvoegele.ch

Emanuel Schiwow

Rechtsanwalt, LL.M.
Partner

schiwow@ruossvoegele.ch

RUOSS VÖGELE
Kreuzstrasse 54
CH-8008 Zürich
+41 44 250 43 00
www.ruossvoegele.ch

RUOSS VÖGELE kommentiert in Legal Updates neue Entwicklungen im Schweizer Recht. Die darin enthaltenen Informationen und Kommentare stellen keine rechtliche Beratung dar. Rechtsentwicklungen können dazu führen, dass darin enthaltene Informationen nicht mehr aktuell sind. Die in diesen Medien erfolgten Ausführungen sollen deshalb nicht ohne spezifische rechtliche Beratung zum Anlass für Entscheide oder Handlungen genommen werden.